

Satzung des Vereins „Capoeira Corrupio Freiburg e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Capoeira Corrupio Freiburg e.V.“ mit der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister. Der Sitz ist Freiburg im Breisgau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51f AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wöchentliche Trainingsstunden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist. Mitglied des Vereins kann jede Volljährige Person bzw. jede minderjährige Person, die durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten wird, werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand unter Verwendung des Aufnahmeformulars eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Der Verein distanziert sich von jeglichen rassistisch, antifeministisch, religionsfeindlich und Minderheiten diskriminierenden Verhalten oder Äußerungen seiner Mitglieder. Etwaiiges Verhalten oder Äußerungen führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

- 2) Eine Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.

Ein Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückvergütung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen zu. Diese sind schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung

beschließt den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist endgültig.

3) Eine ruhende Mitgliedschaft ist möglich, insoweit ein Mitglied mindestens zwei Monate nicht an den regelmäßigen Übungsstunden teilnehmen kann. Die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ist auf 6 Monate begrenzt. Während dieser Zeit sind keine Mitgliedsbeiträge (§ 4) zu zahlen, es besteht jedoch umgekehrt auch kein Anspruch auf Leistungen durch den Verein. Der Mitgliedschaftsstatus bleibt erhalten. Die ruhende Mitgliedschaft ist rechtzeitig und schriftlich beim zuständigen Vorstandsmitglied zu beantragen.

4) Eine Ehrenmitgliedschaft ist in Ausnahmefällen möglich. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen i.S.d. §4 befreit. Über ihre Ernennung entscheidet der Vorstand.

§4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen monatliche Beiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit Wirkung für ein Jahr entscheidet. Änderung im Laufe des Jahres durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind möglich.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzende/n und dem/der Schatzmeister/in.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3) Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt ein Mitglied des Vorstandes schriftlich ein. Eine Einladung per E-Mail oder Messengerdienst ist zulässig.

a) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird angestrebt eine Mittellösung zu finden. In letzter Instanz entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

b) Vorstandbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag

schriftlich zustimmen. Die Unterlagen der Beschlussfassung sind einem Protokoll gleich.

5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden.

- c) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

6) Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

§7 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Dezember jeden Kalenderjahres statt.

2) Form der Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Schriftform. Email und anderweitige Messengerdienste sind zulässig.

3) Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.

4) Fordern mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 14 Tage einzuberufen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

5) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (der anwesenden Mitglieder). Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet werden.

§8 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

Bei Protokollen zur Mitgliederversammlung unterschreibt zusätzlich der/die während der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer/in.

§9 Auflösung des Vereins

Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Sports.